

Vereins Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „RaDau e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Rosenbach OT Herwigsdorf, Dorfstraße 63, 02708
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Löbau eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Schaffung und der Erhalt einer ganzheitlichen Wohn- und Begegnungsstätte im ländlichen Raum, in der sich Menschen allen Alters aus allen Regionen Deutschlands und Europas treffen und kennen lernen können. Der Schwerpunkt liegt dabei besonders bei Jugendlichen und Menschen in besonderen Lebenslagen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist, Menschen aus ganz unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zusammen zu bringen, um so die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken sowie die Volksbildung zu fördern. Der Satzungszweck wird vorrangig verwirklicht durch Veranstaltungen von ganzheitlichen Bildungsseminaren und Treffen im Sinne des Vereinszwecks als Plattform für soziale Aktivitäten. Dabei geht die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen, wie zum Beispiel: Umweltpflege, ökologische Lebensweise sowie kulturelle und gesellschaftspolitische Themen u.a. einher. Ziel ist ein gegenseitiges Verständnis für ein friedliches Miteinander von Menschen aufzubauen.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Tätigkeiten der Mitglieder sowie öffentliche Fördergelder verwirklicht

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche seine Zwecke unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und wenn ja, in welcher Höhe Beiträge zu zahlen sind. Dazu ist eine Konsens-Entscheidung aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart), maximal 5 Mitgliedern
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann für die Vertretung des Vereins Vollmachten erteilen. Auch für diese Vollmachtserteilung sind zwei Vorstandsmitglieder nötig.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der beschlussfähigen Versammlung.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrnehmung einer Einladefrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufende Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung sollen ihre Beschlüsse im Konsens fassen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen soll eine Konsensentscheidung der erschienen Mitglieder in der Mitgliederversammlung getroffen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Konsensentscheidung der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder muss anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kooperative Haina e.V., Amtsgericht Gotha, die es ausschließlich für wohltätige bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Herwigsdorf, den 18.10.2010

Dresden, den 26.03.2009